

# Hockeyclub Gold-Weiss Wuppertal 1920 e.V.



Hockeyclub Gold-Weiss Wuppertal 1920 e.V.

## Vorstand Organisation

Winchenbachstraße 43

42281 Wuppertal

## Anmeldung Mitgliedschaft HC Gold-Weiss Wuppertal

(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Beruf (freiwillig): \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Mobile Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Email-Adresse: \_\_\_\_\_

### Für Antragsteller unter 18 Jahren Angaben der Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Beruf (freiwillig): \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Beruf (freiwillig): \_\_\_\_\_

#### Beitragsordnung ab 2012 (bitte ankreuzen)

Aktive Mitgliedschaft	<input type="checkbox"/> 275,00 €
Mitglieder in Ausbildung	<input type="checkbox"/> 155,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	<input type="checkbox"/> 130,00 €
Jugendliche bis 14 Jahre	<input type="checkbox"/> 110,00 €
Passive Mitgliedschaft	<input type="checkbox"/> 160,00 €
Zuzüglich für alle Sporttreibenden fällt eine Versicherung in Höhe von 3,00 € und pro Familie eine Kommunikationsgebühr von 20,00 €/Jahr an.	

Ich möchte Mitglied unter Anerkennung der gültigen Satzung (siehe Internetseite) im Hockeyclub Gold-Weiss werden. Bei Antragstellern unter 18 Jahren gibt der Erziehungsberechtigte durch seine Unterschrift das Einverständnis.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Einzugsermächtigung

Ich bin damit einverstanden dass der HC Gold-Weiss Wuppertal die Mitgliedsbeiträge von meinem Konto bis auf Widerruf abbuchen kann:

Kontoinhaber (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Geldinstitut / BLZ: \_\_\_\_\_ Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Nicht vergessen:** Bitte fügen Sie Ihrem Antrag ein zeitnahes Passbild bei, nur so ist der Antrag gültig.

### Wissenswertes zu den Beiträgen:

1. Die passive Mitgliedschaft berechtigt auch zur Teilnahme am Spielbetrieb und Training in unserer Hobby-mannschaft/Elternhockey.
2. Erreicht das Mitglied vor dem 30. Juni des Beitragsjahres das abgegrenzte Alter, wird der nächst höhere Beitrag zu Beginn des Jahres fällig. Ist der Geburtstag nach dem 30. Juni, wird der nächst höhere Beitrag erst im Folgejahr fällig.
3. Ausbildung ist schulische Weiterbildung, Studium, freiwilliger Sozialdienst. Der Ausbildungsbeitrag entfällt, wenn am Jahresanfang des Rechnungsjahres kein Nachweis über die Ausbildung erbracht wird. In diesem Fall wird das Mitglied automatisch in die aktive Mitgliedschaft übernommen.
5. Familienrabatt: Das Mitglied mit dem höchsten Beitrag zahlt 100%, alle weiteren Familienmitglieder 90% ihres für sie zutreffenden Beitrages. Dies gilt nicht für bereits ermäßigte Beiträge, z.B. Elternunterstützung.
6. Jedes Einzelmitglied oder eine Person einer Mitgliedsfamilie muss die Kommunikationspauschale des Clubs (Hockey-Kurier) für 20,00 Euro pro Jahr beziehen.
7. Die Kosten für die Sportversicherung belaufen sich auf 3,00 Euro im Jahr..
8. Der Hockeyclub Gold-Weiss bevorzugt das Einzugsverfahren bei den Mitgliedsbeiträgen.

### Gekürzter Auszug aus der Satzung des Hockeyclubs Gold-Weiss Wuppertal 1920 e.V.

#### **§ 4 Aufnahme**

1. Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers um Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich, bei nicht volljährigen Personen durch den gesetzlichen Vertreter, einzureichen.
2. Die Vereinsmitglieder haben vor der Aufnahme eines Bewerbers um Mitgliedschaft innerhalb von 2 Wochen Gelegenheit zum Einspruch; deshalb wird sein Name, bei nicht volljährigen Personen auch seine gesetzlichen Vertreter, nach Antragseingang möglichst im nächsten Rundschreiben allen Mitgliedern mitgeteilt (...)
3. Ein etwaiger Einspruch ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme des Bewerbers als Mitglied unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist. Der Bewerber soll rege am Vereinsleben teilnehmen.
5. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt jeweils ohne Begründung. Der Bewerber kann innerhalb von 2 Wochen die Ablehnung durch Anrufen des Ehrenrates anfechten. Dieser entscheidet endgültig.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Das betreffende Mitglied hat bis zum Schluss des Geschäftsjahres den Beitrag und /oder Umlagen zu zahlen.
3. (...)
4. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verletzung der Satzungsbestimmungen und der Vereinsdisziplin, unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten, ehrenrühriges Verhalten, Nichtzahlung des Beitrages und/oder der Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder haben insbesondere
  - a) das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung
  - b) das Antrags- und Stimmrecht in der Hauptversammlung, wobei (...)
  - c) das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Benutzung der Vereinsseinrichtungen. Für (...)
  - d) als volljährige Mitglieder das passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben insbesondere die Pflicht
  - a) die Satzung des Vereins zu beachten.
  - b) die den sonstigen Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
  - c) den festgesetzten Beitrag und/oder Umlagen zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten.
  - d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

#### **§ 8 Beitragswesen**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das Geschäftsjahr festgesetzt und bei seinem Beginn bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Ebenso können Umlagen von der Hauptversammlung... Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nach dem 31. März des jeweiligen Kalenderjahres, so hat es einen 10%-igen Aufschlag auf den Mitgliedsbeitrag und/oder Umlagen zu entrichten. Die Hauptversammlung kann einen höheren prozentualen Aufschlag festlegen. Der Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall Befreiung von dieser Verpflichtung gewähren.
2. (...)
3. (...)
4. Der Vorstand kann auf einen schriftlich begründeten Antrag einem Mitglied Ermäßigung oder Befreiung von der Verpflichtung zur Beitrags- oder Umlagenzahlung und zur Entrichtung der Aufnahmegebühr erteilen.